# 41/2017
12. Oktober 2017

wts

# wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in unserem vorherigen Newsletter haben wir betont, dass es unseres Erachtens eine sehr gute Verfahrensweise seitens des Gesetzgebers ist, während der Erstellung der Gesetze die Möglichkeit einer vorherigen Bewertung einzuräumen. In unserem aktuellen Newsletter berichten wir über einen neuen Gesetzesentwurf, dessen Zeitraum zur Beurteilung am 5. September endete.

Die wichtigsten Änderungen des neuen Gesetzesentwurfs, das in der Branche nur als die neue Verrechnungspreisregelung bekannt ist, habe ich auf Seite 3 erläutert. Natürlich melden wir uns auch mit den Details zur endgültigen Formulierung, sobald das Gesetz verabschiedet wird.

Ich freue mich, Ihnen auch **unseren neuesten internationalen Newsletter zum Thema Verrechnungspreis** vorzustellen. Auf Seite 7 wird darin auch erläutert, wie Ungarn die länderspezifischen Berichte (CbCR – Country-by-Country Reporting) in seinen nationalen Vorschriften umgesetzt hat.

Sie können die Ausgabe, die die aktuelle Situation in mehr als 10 Ländern zusammenfasst, im PDF-Format gern hier herunterladen!

Ich wünsche Ihnen ein angenehmes Lesevergnügen:

András Szadai
Manager

**Verstoß gegen Arbeitszeit- und Ruhezeitregelungen**

Verletzung der Arbeitszeit- und Ruhezeitregelungen kann beim bereits einen einzigen Arbeitnehmer betroffenen Rechtsverstoß zu behördlichen Maßnahmen führen. » Seite 1

**Neue Verrechnungspreisrichtlinien: sich ändernde Administration**

Die Verrechnungspreisrichtlinien und die erforderliche Verrechnungspreisdokumentation werden geändert. Für 2018 ist eine größere Administration zu erwarten. » Seite 3

## Verstoß gegen Arbeitszeit- und Ruhezeitregelungen

### Die häufigsten Rechtsverstöße*

- Einteilung der Arbeitszeit liegt nicht vor
- bei einem Arbeitszeitrahmen wird der Anfangs- und Endzeitpunkt des Arbeitszeitrahmens schriftlich nicht festgelegt
- eine Arbeitszeit, die die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit überschreitet
- die fehlende Aufzeichnung der Arbeitszeiten und Ruhezeiten oder eine nicht wahrheitsgemäße Aufzeichnung

* Bericht der Hauptabteilung für Beschäftigungsaufsicht des Wirtschaftsministeriums in Ungarn, 13. September 2017

Autorin: **dr. Ildikó Szopkóné Horváth**
ildiko.horvath@wtsklient.hu

Nach dem Bericht über die Prüfungserfahrungen der Arbeitsaufsichtsbehörde im ersten Halbjahr 2017, das von der Hauptabteilung für Beschäftigungsaufsicht des Wirtschaftsministeriums veröffentlicht wurde, **zeigt die Zahl der Verstöße bezüglich der Arbeitszeit- und Ruhezeitregelungen in Ungarn eine sinkende Tendenz, dennoch wird immer noch** eine **beträchtliche** Anzahl von Rechtsverstößen durch die Behörde festgestellt. Gemäß dem am 13. September 2017 veröffentlichten Bericht treten die folgenden Rechtsverstöße am häufigsten auf:

- Einteilung der Arbeitszeit liegt nicht vor,
- bei einem Arbeitszeitrahmen wird der Anfangs- und Endzeitpunkt des Arbeitszeitrahmens schriftlich nicht festgelegt,
- eine Arbeitszeit, die die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit überschreitet;
- die fehlende Aufzeichnung der Arbeitszeiten und Ruhezeiten oder eine nicht wahrheitsgemäße Aufzeichnung

### Einteilung der Arbeitszeit liegt nicht vor

Nach dem Bericht ist ein erheblicher Teil der Rechtsverstöße auf die Tatsache zurückzuführen, dass in Ungarn zahlreiche Arbeitgeber den Arbeitnehmern die Entscheidung überlassen, wer an welchem Tag zur Arbeit geht. Grundsätzlich wird die Arbeitszeit vom Arbeitgeber eingeteilt. **Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer seine Arbeitszeiteinteilung mindestens 7 Tage vorher und für den Zeitraum**

**von mindestens einer Woche schriftlich mitzuteilen**. Zur Erfüllung der Anforderungen für die schriftliche Form ist es auch ausreichend, wenn der Arbeitgeber die Arbeitszeiteinteilung auf betriebsübliche und allgemein anerkannte Weise (z.B. mittels Infowand oder Intranet) veröffentlicht. Ist dies nicht der Fall, gilt die letzte Arbeitszeiteinteilung als maßgebend. Wenn unvorhersehbare Umstände im Betrieb oder in der Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers auftreten, kann die Arbeitszeiteinteilung vom Arbeitgeber für den betroffenen Tag wenigstens vier Tage vorher geändert werden.

### Bei einem Arbeitszeitrahmen: keine schriftliche Festlegung des Anfangs- und Endzeitpunkt des Arbeitszeitrahmens

Der Arbeitgeber in Ungarn ist verpflichtet, den Anfangs- und Endzeitpunkt des Arbeitszeitrahmens schriftlich festzustellen und zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang **muss der Arbeitgeber auch die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden bestimmen**. Bleibt die Bestimmung aus – wie auch im Bericht dargelegt – ist die außerordentliche Arbeitszeit über den Arbeitszeitrahmen bzw. die Kompensation dafür sowohl für den Arbeitnehmer als auch für die Behörden unüberprüfbar. Die Veröffentlichung diesbezüglich kann auch sie auf betriebsübliche und allgemein anerkannte Weise erfolgen.

### Verstoß gegen Arbeitszeitregelungen durch Überschreiten der täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeit und gegen Ruhezeitregelungen

Unter den Regelungen für Arbeitszeit und Ruhezeit prüft die Arbeitsbehörde in Ungarn insbesondere:

- die 12-stündige maximale Tagesarbeitszeit laut Einteilung,
- die 48-stündige maximale Wochenarbeitszeit,
- grundsätzlich mindestens 11 Stunden zwischen dem Arbeitsende und dem Arbeitsanfang am darauffolgenden Tag,
- die jährliche Höchstdauer der außerordentlichen Arbeitszeit,
- Sonn- und Feiertagsbeschäftigung,
- Gewährung von zwei Ruhetagen pro Woche,
- Anzahl der Urlaubs- und Sonderurlaubstage,
- Gewährung von Urlaub.

### Aufzeichnung der Arbeitszeiten und Ruhezeiten

Der Arbeitgeber in Ungarn ist verpflichtet, Arbeitszeiten und Ruhezeiten aufzuzeichnen. In diesem Zusammenhang zeichnet der Arbeitgeber den Zeitraum der ordentlichen und außerordentlichen Arbeitszeit, den Zeitraum des Rufbereitschaftsdienstes und den Urlaubszeitraum auf. Aus den Aufzeichnungen müssen die aktuell geleistete ordentliche und außerordentliche Arbeitszeit sowie der Beginn und das Ende des Rufbereitschaftsdienstes hervorgehen. Die Aufzeichnung kann vom Arbeitgeber mittels Bestätigung der schriftlich übermittelten Arbeitszeiteinteilung am Monatsende ebenso wie mit einer tagesaktuellen Aufführung der Änderungen geführt werden. Die **Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers** erstreckt sich auch auf die Arbeitszeit- und Ruhezeitvereinbarungen.

Seitens des Arbeitgebers ist es besonders wichtig, die Arbeitszeit- und Ruhezeitregelungen in Ungarn genau zu kennen, da die Nichteinhaltung der geltenden Vorschriften zu gesetzlichen Maßnahmen der ungarischen Arbeitsbehörde führen kann.

❖ ❖ ❖

wts

„Um festzustellen, wann ein entsandter Mitarbeiter Lohnnebenkosten in Ungarn abzuführen hat, muss von Fall zu Fall separat geprüft werden."

**Marianna Fodor, WTS Klient Ungarn Lohnverrechnung – Direktor**

Quelle: inforadio.hu

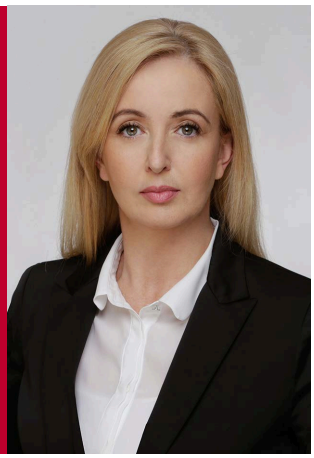

## Hören Sie sich bitte das an!

„Bei einer Entsendung bleibt der ausländische Mitarbeiter in der Regel im Entsendeland versichert, aber diese Tatsache muss gegenüber den Behörden des empfangenden Landes belegt werden. Zu diesem Zweck dient die A1-Bescheinigung", betont Marianna Fodor, die Leiterin der Lohnbuchhaltung von WTS Klient Ungarn, die sich am Abend des 12. Oktober im InfoRadio zu den sozialversicherungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit den ausländischen Mitarbeitern äußert.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

# Neue Verrechnungspreisrichtlinien: sich ändernde Administration

Autor: **András Szadai**
andras.szadai@wtsklient.hu

## Hauptelemente in der Dokumentation

### Stammdokument

- Beschreibung in Verbindung mit den 5 wichtigsten Produkten bzw. Dienstleistungen
- APA-Vereinbarungen
- Beschreibung der Konzernfinanzierung
- Darstellung der immateriellen Werte
- Darstellung von wesentlichen Akquisitionen und Aufkäufen

### Landesspezifisches Dokument

- Aufbau der Geschäftsführung
- Aufzählung der Konkurrenten
- APA-Vereinbarungen nicht durch die NAV ausgestellt

In einem unserer früheren Artikel über die Verrechnungspreisdokumentation haben wir die wichtigsten Änderungen überprüft, die sich im Laufe der Jahre im Hinblick auf die Verrechnungspreisdokumentation vollzogen haben. In unserem Beitrag haben wir auch darauf hingewiesen, dass die Dokumentation in Ungarn zukünftig mehr Informationen für eine effektivere Steuerprüfung beinhalten muss. **Die Änderungen sind bereits in einem Entwurf der Verrechnungspreisrichtlinien enthalten und wir warten schon neugierig auf ihren endgültigen Wortlaut**. In einer früheren Änderung der Verordnung von 2013 waren dem Entwurf zufolge beispielsweise sehr detaillierte Filterkriterien zur Datenbank vorgeschrieben gewesen, aber letztlich wurden die Kriterien, die das Filtern erheblich eingeschränkt hätten, aus der endgültigen Verordnung herausgenommen. Lassen Sie uns nun anschauen, welche Neuheiten der aktuelle Entwurf in Ungarn beinhaltet.

### Für welchen Zeitraum ergeben sich durch die neuen Verrechnungspreisrichtlinien Änderungen?

Die aktuellen Richtlinien des ungarischen Finanzministeriums Nr. 22/2009. (verkündet am 16. Oktober 2009) werden ab 2018 durch neue Verrechnungspreisrichtlinien ersetzt. **Die Bestimmungen** der Richtlinien **sollten erstmals für die Dokumentationen hinsichtlich der Verpflichtungen des Steuerjahres ab 2018 angewandt werden**. Bis 5. September gab es die Möglichkeit zur Beurteilung des Entwurfs, derzeit wird nun die Veröffentlichung dieses Entwurfs und am 30. Tag nach der Verkündung das Inkrafttreten des Gesetzes in Ungarn erwartet. Wahlweise können die Vorschriften der neuen Verrechnungspreisrichtlinien auch zur Erstellung der Dokumentationen bezüglich der Verpflichtungen für das Steuerjahr 2017 angewendet werden, jedoch nur, wenn die Frist für die Erstellung der Dokumentation nicht früher erfolgt als der Tag des Inkrafttretens der Richtlinien.

### Welche Änderungen bergen die neuen Verrechnungspreisrichtlinien hinsichtlich des Inhalts der Dokumentation?

Der neue Nachweis würde auch schon in seiner Struktur von der jetzigen Form abweichen. Die Möglichkeit, eine eigenständige Dokumentation zu machen, würde wegfallen und dann durch **einen Nachweis** ersetzt werden, **der zwei verschiedene Dokumentationen enthalten würde**: das Stammdokument bzw. das landesspezifische Dokument.

Im Hinblick auf das **Stammdokument** wird es detaillierte Informationen umfassen, die für die gesamte Unternehmensgruppe geltend sind und unter anderem die folgenden Themen beinhalten müssen (wobei die Liste nicht vollständig ist):

- eine nach Umsatz erfolgte Darstellung der Wertschöpfungskette für die 5 wichtigsten Produkte bzw. angebotenen Dienstleistungen sowie für Produkte bzw. Dienstleistungen, die mehr als 5% des Gesamtgruppenumsatzes generieren (dieser Punkt wird in einem weltweit agierenden Unternehmen mit mehreren Geschäftsbereichen nicht einfach zu identifizieren oder gar aufzulisten zu sein – eine Erleichterung kann hierbei vielleicht sein, dass all dies auch in Form einer Tabelle oder Grafik dargestellt werden kann)
- eine Liste über die wesentlichen Dienstleistungen innerhalb der Unternehmensgruppe
- immaterielle Werte und die diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen verbundenen Unternehmen
- die Beschreibung der konzerninternen Finanzierung
- Darstellung der geltenden einseitigen Vereinbarungen zur üblichen Marktpreisfestsetzung und anderer bedingten Steuerfestsetzungsbeschlüssen des Konzerns
- Darstellung von Transaktionen im Zusammenhang mit wesentlichen Umstrukturierungen, Akquisitionen und Geschäftszweigverkäufen.

Die wesentlichsten und als neu geltenden Merkmale des **landesspezifischen Dokuments** sind:

- bei der Vorstellung des Steuerpflichtigen muss der Aufbau der Geschäftsführung, der Organisationstruktur und die Namen der Personen, an die das Management Bericht erstattet, dargestellt werden
- die wichtigsten Konkurrenten des Unternehmens müssen aufgelistet werden (in den zurzeit gültigen Richtlinien muss die Positionierung im Verhältnis zur Wettbewerbssituation aufgezeigt werden)
- das Dokument muss die Kopien von den betroffenen Einzel-, Doppel- und multilateralen APAs (Advanced Price Agreements) und den anderen bedingten Steuervereinbarungen beinhalten, die nicht von der ungarischen Steuerbehörde NAV ausgegeben wurden (eine ähnliche Bestimmung ist in den derzeitigen Richtlinien auch zu sehen, bislang war jedoch nicht die Rede über bedingte Steuerfestsetzungen und die laufenden Verfahren mussten auch offengelegt werden)

## Was ist gut an den neuen Verrechnungspreisrichtlinien?

Als positiv kann herausgehoben werden, dass die Dokumentation und die begleitenden Unterlagen **auch in einer ausländischen Sprache und nicht nur auf Ungarisch erstellt werden können**. Gleichzeitig wird empfohlen, die Dokumentation auf Englisch, Deutsch, Französisch oder Ungarisch zu erstellen (andernfalls kann die Steuerbehörde die Übersetzung der Dokumentation verlangen, was zu unbegründeten Zusatzkosten führen kann). Wie bei früheren Richtlinien muss das landesspezifische Dokument bis zur Einreichung der Erklärung erstellt werden (muss aber nicht bei der Steuerbehörde eingereicht werden). Die neuen Verrechnungspreisrichtlinien sehen vor, dass beim Fehlen des noch nicht verfügbaren Stammdokuments (hierbei sind auch die Fristen der Muttergesellschaft zu beachten) das landesspezifische Dokument im Zeitraum innerhalb von 12 Monaten nach dem letzten Tag des Steuerjahres des Steuerpflichtigen die Dokumentation bildet.

## Wie sieht es mit den Datenbankfilterungen aus?

Bei den als vergleichbar eingestuften Unternehmen **wäre es ausreichend, alle drei Jahre eine Datenbankfilterung durchzuführen** (Finanzdaten von den als vergleichbar eingestuften Unternehmen sollten jährlich aktualisiert werden), insofern während dieser Zeit keine einflussreiche Änderung der Geschäftstätigkeit stattfindet. Die aktuellen Verrechnungspreisrichtlinien in Ungarn enthalten keine solche Klausel und eine Aktualisierung der Finanzdaten der in den Vergleich einbezogenen Unternehmen kann zu einer Kostensteigerung führen. Viele Unternehmen hielten die Aktualisierung von Daten vergleichbarer Unternehmen wegen den unveränderten Marktbedingungen nicht für wichtig.

## Zunehmende Administration?

**Das primäre Ziel** von Vorschriften, die eine größere Administration erfordern, besteht darin, **die aggressive Steuerplanung und Steuerumgehung von multinationalen Unternehmen einzudämmen**. Zusätzlich zu den Regeln für die länderbezogene Berichterstattung hat Ungarn bereits auch die Regeln des Stammdokuments und landesspezifischen Dokuments in sein Regelwerk aufgenommen. Die bisher erstellten Dokumentationen waren auch nicht von geringem Umfang, aber in Zukunft müssen **noch robustere Dokumentationen „produziert" werden**. Beispielsweise kann es vorkommen, dass es zwischen den Beteiligten keinen schriftlichen Vertrag gibt, was jedoch nicht bedeutet, dass in der Dokumentation sein detaillierter Inhalt nicht beschrieben werden muss. Das den ungarischen Steuerprüfern vorzulegende Stammdokument wird äußerst viele Informationen beinhalten, die aus der Sicht einer ungarischen Steuerprüfung völlig gleichgültig sind, aber fehlende Daten können eine gute Grundlage für die Verhängung einer Versäumnisstrafe darstellen.

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- Steuerberatung
- Financial advisory
- Rechtsberatung
- Buchhaltung
- Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

**WTS Klient Ungarn**
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu